



# Handelsregisteramt des Kantons Bern

Firmennummer <b>CHE-356.523.783</b>	Rechtsnatur <b>Aktiengesellschaft</b>	Eintragung 24.05.2017	Löschung	Übertrag CH-036.3.070.597-2 von: auf:	1
--	--	--------------------------	----------	---	---



Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>AquArenA Sport + Wellness AG</b>	1	Herzogenbuchsee

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
6		4'606'500.00	4'606'500.00	9'213 Namenaktien zu CHF 500.00	1		Eigenweg 10 3360 Herzogenbuchsee

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt des Frei- und Hallenbades in Herzogenbuchsee. Sie kann ergänzende Angebote wie Sauna, Wellness, Fitness, Gastronomie und dergleichen bereitstellen und betreiben, die mit dem Leistungsangebot des Frei- und Hallenbades zusammenhängen. Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und richtet weder Dividenden noch Tantiemen aus. Sie fördert die Gesundheit, die körperliche Leistungsfähigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller Altersstufen der Bevölkerung und bietet den Personen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung und Erholung, insbesondere im und am Wasser. Sie besitzt und führt das Frei- und Hallenbad in Herzogenbuchsee und kann die Führung weiterer Sportanlagen und branchenverwandter Betriebe übernehmen. Sie kann für die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sowie Dritte weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im Inland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräußern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	1	22.05.2017
1		Mitteilungen an die Aktionäre: elektronisch.	3	07.05.2018
4		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	4	29.03.2019
5		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	5	03.12.2019
6		Kapitalerhöhung aus genehmigtem Aktienkapital.	6	22.04.2020
8		Die Gesellschaft hat mit Beschluss vom 12.06.2020 eine genehmigte Kapitalerhöhung gemäss näherer Umschreibung in den Statuten beschlossen.	8	12.06.2020

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung die Liegenschaft Herzogenbuchsee 1 (Herzogenbuchsee)-Grundbuchblatt Nr. 429 sowie einen Ersatz Pool-Reinigungsroboter zum Preis von insgesamt CHF 522'800.00 zu übernehmen.	7	SHAB und der Anzeiger Oberaargau West

Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
1	8064	24.05.2017	103	30.05.2017	3549327	5	18700	06.12.2019	240	11.12.2019	1004780228
2	15727	18.10.2017	205	23.10.2017	3824215	6	6391	05.05.2020	89	08.05.2020	1004885342
3	6903	16.05.2018	96	22.05.2018	4239651	7	N 8402	10.06.2020	N 113	15.06.2020	1004910333
4	7312	10.05.2019	93	15.05.2019	1004630230	8	8923	17.06.2020	118	22.06.2020	1004916038

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Zimmermann, Hans, von Lützelflüh, in Herzogenbuchsee	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Jerin Gischar, Karin, von Köniz, in Herzogenbuchsee	Vizepräsidentin des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Aebi, Adrian, von Seeberg, in Herzogenbuchsee	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung
1			Schütz, Barbara, von Sumiswald, in Pieterlen	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung



# Handelsregisteramt des Kantons Bern

CHE-356.523.783	AquArenA Sport + Wellness AG	Herzogenbuchsee	2
-----------------	------------------------------	-----------------	---

## Aktuelle Eintragungen

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Werenfels, Samuel, von Basel, in Herzogenbuchsee	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung
1			Kögele, Patrick, deutscher Staatsangehöriger, in Herzogenbuchsee	Geschäftsführer	Kollektivunterschrift zu zweien
1		2	Frey Treuhand GmbH (CHE-104.990.478), in Herzogenbuchsee	Revisionsstelle	
			Grossenbacher, Kurt, von Lützelfüh, in Oberönz (Herzogenbuchsee)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
3			Sommer, Martin, von Lauperswil, in Oberönz (Herzogenbuchsee)	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung

Ostermundigen, 22.06.2020 10:33

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma gültigen Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der alle Eintragungen, die gültigen und die gestrichenen, enthält.



***AQUARENA***  
***SPORT + WELLNESS AG***  
***HERZOGENBUCHSEE***

***STATUTEN***

Fassung vom 12. Juni 2020

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Firma, Sitz und Zweck</b>	Seite 4
Art. 1 Firma, Sitz	Seite 4
Art. 2 Zweck	Seite 4
<b>II. Aktienkapital und Aktien</b>	Seite 5
Art. 3 Aktienkapital	Seite 5
Art. 3a Genehmigte Kapitalerhöhung	Seite 5
Art. 4 Beabsichtigte Sachübernahme	Seite 5
Art. 5 Aktien	Seite 5
Art. 6 Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär/in	Seite 6
Art. 7 Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien	Seite 6
Art. 8 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung der Aktien	Seite 7
Art. 9 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien	Seite 8
Art. 10 Bezugsrecht	Seite 8
<b>III. Organe der Gesellschaft</b>	Seite 9
Art. 11 Organe	Seite 9
<u>A. Generalversammlung</u>	Seite 9
Art. 12 Durchführung der Generalversammlung	Seite 9
Art. 13 Einberufung und Traktandierung	Seite 9
Art. 14 Universalversammlung	Seite 10
Art. 15 Stimmrecht, Vertretung	Seite 10
Art. 16 Sitzungsort, Konstituierung, Protokoll	Seite 10
Art. 17 Beschlussfassung	Seite 11
Art. 18 Unübertragbare Befugnisse	Seite 11
<u>B. Verwaltungsrat</u>	Seite 12
Art. 19 Wählbarkeit und Amtsdauer	Seite 12
Art. 20 Konstituierung	Seite 12
Art. 21 Sitzungen, Protokoll	Seite 12
Art. 22 Beschlussfassung	Seite 13
Art. 23 Aufgaben und Befugnisse	Seite 13
Art. 24 Geschäftsführung, Organisationsreglement	Seite 14
<u>C. Revisionsstelle</u>	Seite 14
Art. 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben	Seite 14
<b>IV. Jahresrechnung, Gewinnverwendung und Reserven</b>	Seite 14
Art. 26 Gesetzliche Grundlage	Seite 14
Art. 27 Geschäftsjahr	Seite 15
Art. 28 Geschäftsbericht	Seite 15
Art. 29 Gewinnverwendung, Reserven	Seite 15

<b>V. Auflösung, Liquidation und Fusion</b>	Seite 15
Art. 30 Liquidation	Seite 15
Art. 31 Fusion	Seite 16
<b>VI. Bekanntmachungen</b>	Seite 16
Art. 32 Bekanntmachungen	Seite 16
Art. 33 Mitteilungen an die Aktionär/innen	Seite 16

**STATUTEN DER  
AQUARENA  
SPORT + WELLNESS AG  
HERZOGENBUCHSEE**

---

**I. FIRMA, SITZ UND ZWECK**

**Art. 1 Firma, Sitz**

Unter der Firma

**AquArenA Sport + Wellness AG**

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Herzogenbuchsee gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

**Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb und Unterhalt des Frei- und Hallenbades in Herzogenbuchsee. Sie kann ergänzende Angebote wie Sauna, Wellness, Fitness, Gastronomie und dergleichen bereitstellen und betreiben, die mit dem Leistungsangebot des Frei- und Hallenbades zusammenhängen.

<sup>2</sup>Die Gesellschaft ist nicht gewinnorientiert und richtet weder Dividenden noch Tantiemen aus.

<sup>3</sup>Sie fördert die Gesundheit, die körperliche Leistungsfähigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt aller Altersstufen der Bevölkerung und bietet den Personen, die ihre Leistungen in Anspruch nehmen, Möglichkeiten zur körperlichen Betätigung und Erholung, insbesondere im und am Wasser.

<sup>4</sup>Sie besitzt und führt das Frei- und Hallenbad in Herzogenbuchsee und kann die Führung weiterer Sportanlagen und branchenverwandter Betriebe übernehmen.

<sup>5</sup>Sie kann für die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee sowie Dritte weitere Aufgaben erledigen, die mit ihrem Leistungsangebot direkt oder indirekt zusammenhängen.

<sup>6</sup>Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen im Inland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

## II. AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

### Art. 3 Aktienkapital

<sup>1</sup>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 4'606'500.00 und ist eingeteilt in 9'213 Namenaktien à nominell je CHF 500.00.

<sup>2</sup>Das Aktienkapital ist voll liberiert.

### Art. 3a **Genehmigte Kapitalerhöhung**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft bis zum 12. Juni 2022 von CHF 4'606'500.00 um höchstens CHF 893'500.00 auf höchstens CHF 5'500'000.00 erhöhen.

<sup>2</sup>Die Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich.

<sup>3</sup>Der Erhöhungsbetrag von höchstens CHF 893'500.00 ist voll zu liberieren.

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, höchstens 1'787 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 500.00 auszugeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien und die Art der Einlage festzusetzen.

<sup>5</sup>Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird weder eingeschränkt noch aufgehoben. Über eine allfällige Zuweisung nicht ausgeübter Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft.

<sup>6</sup>Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 7 enthaltenen Beschränkungen der Übertragbarkeit.

### Art. 4 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, von der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee die Liegenschaft Herzogenbuchsee 1 (Herzogenbuchsee)-Grundbuchblatt Nr. 429 zum Buchwert von Fr. 490'200.00 sowie einen Ersatz Pool-Reinigungsroboter zum Buchwert von Fr. 32'600.00, total Fr. 522'800.00 zu übernehmen.

**Art. 5 Aktien**

Die Gesellschaft kann anstelle von Aktien Zertifikate über einzelne oder mehrere Aktien ausstellen. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und eines weiteren Mitglieds des Verwaltungsrates.

**Art. 6 Aktienbuch, Anerkennung als Aktionär/in**

<sup>1</sup>Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer/innen und Nutzniesser/innen mit Namen und Adressen eingetragen werden. Veräußernde Aktionär/innen und die Erwerber/innen haben jede Übertragung von Aktien dem Verwaltungsrat zur Eintragung im Aktienbuch zu melden.

<sup>2</sup>Die Namen der Aktionär/innen und der Nutzniesser/innen sind, sofern sie mehr als 5 % der Aktien der Gesellschaft besitzen, jährlich im Geschäftsbericht zu publizieren.

<sup>3</sup>Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen oder Körperschaften als Aktionär/innen beziehungsweise Nutzniesser/innen. Alle Mitgliedschafts- und Vermögensrechte aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen oder Körperschaften geltend gemacht werden.

<sup>4</sup>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben der erwerbenden Person oder Körperschaft zustande gekommen sind. Die Betroffenen werden über die Streichung sofort informiert.

**Art. 7 Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien**

<sup>1</sup>Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und allen daraus fließenden Rechten an Aktionär/innen oder Dritte sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung in folgenden Fällen ablehnen:

- a. sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
- wenn die Zusammensetzung des Aktionär-/innenkreises wesentlich verändert würde. Die Veränderung der Zusammensetzung ist insbesondere dann wesentlich,
  - wenn die Gesamtbeteiligung (Aktienkapital und Stimmrechte) der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee unter zwei Drittel fallen würde; er nimmt in diesem Fall vor seinem Entscheid Rücksprache mit der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee;
  - wenn Personen oder Körperschaften ausserhalb des bisherigen Aktionär-/innenkreises mehr als 5 % der Aktien erhalten würden und deswegen ernsthafte Zweifel betreffend die Möglichkeit der Erreichung des statutarischen Zweckes entstehen;

- wenn die Erwerberin/der Erwerberin direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
  - wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- b. wenn die Erwerberin/der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass sie/er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c. ohne Angabe von Gründen, wenn der Verwaltungsrat der Veräusserin/dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre/innen oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

<sup>3</sup>Lehnt der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung der Namenaktien ab, so bleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte bei der Veräusserin/dem Veräusserer.

<sup>4</sup>Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

<sup>5</sup>Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit dahin (Art. 685 a Abs. 3 OR).

## **Art. 8 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung der Aktien**

Verweigert der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien aufgrund von Art. 7 Abs. 2 lit. c, so geht er wie folgt vor:

1. Er orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionär/innen über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert dreissig Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionär/innen können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und der Veräusserin/dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionär/innen haben den voraussichtlichen Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionär/innen zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionär/innen zum bezahlten Kaufpreis weiterzuveräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionär/innen vor.
3. Werden von den Aktionär/innen nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei

entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann der Veräusserin/dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.

4. Der Verwaltungsrat teilt nun der Veräusserin/dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere, und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionär/innen und des Verwaltungsrates.
5. Können sich der Verwaltungsrat und die Veräusserin/der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so ist der wirkliche Wert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuchs durch den Richter bestimmen zu lassen. Die Kosten der Bestimmung des wirklichen Werts trägt die Gesellschaft. Vorbehalten bleibt eine abweichende Kostenregelung durch den Richter. Aktionär/innen, die Aktien übernehmen, haben der Gesellschaft deren Kosten im Verhältnis der übernommenen Aktien zurückzuerstatten.

#### **Art. 9      Gesetzlicher Übergang von Namenaktien**

<sup>1</sup>Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn er der Erwerberin/dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat teilt der Erwerberin/dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuchs um Eintragung im Aktienbuch mit, dass er die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne, und unterbreitet ihr/ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Die Erwerberin/der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimme.

<sup>3</sup>Lehnt die Erwerberin/der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Werts ab, so gilt es als angenommen.

#### **Art. 10     Bezugsrecht**

<sup>1</sup>Bei der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben alle bisherigen Aktionär/innen ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen abweichend regeln oder ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Arbeitnehmenden, umliegenden Gemeinden, in der Region angesiedelten Unternehmen und in der Region wohnhaften Privatpersonen an der Gesellschaft zu ermöglichen.

<sup>2</sup>Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an Aktionäre oder Dritte, so steht den Aktionär/innen ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 8 hiavor sinngemäss

anzuwenden. Das Bezugsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Abs. 1 hiervor veräussert.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 11 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Verwaltungsrat;
3. die Revisionsstelle, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird.

#### **A. GENERALVERSAMMLUNG**

##### **Art. 12 Durchführung der Generalversammlung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

<sup>2</sup>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

<sup>4</sup>Das Einberufungsrecht steht dem Verwaltungsrat, der Revisionsstelle und den Liquidatoren zu.

<sup>5</sup>Die Einberufung kann auch von einem Mitglied des Verwaltungsrates sowie einer Aktionärin/einem Aktionär oder mehreren Aktionär/innen, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert angemessener Frist, in der Regel innert zwei Monaten, einzuberufen.

##### **Art. 13 Einberufung und Traktandierung**

<sup>1</sup>Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionär/innen.

<sup>2</sup>Alle Dokumente, die für die Aktionär/innen bestimmt sind, werden diesen gleichzeitig mit dem Versand der Einladung in elektronischer Form zugestellt. Dazu gehört insbesondere die Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der

Aktionär/innen, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

<sup>3</sup>Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der elektronisch zugestellten Traktandenliste angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens einer Aktionärin/eines Aktionärs.

#### **Art. 14    *Universalversammlung***

Die Generalversammlung kann nach den Regeln von Art. 701 OR als Universalversammlung durchgeführt werden.

#### **Art. 15    *Stimmrecht, Vertretung***

<sup>1</sup>Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

<sup>2</sup>Eine Aktionärin/ein Aktionär kann sich gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch eine andere Aktionärin/einen andern Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung. Über die Anerkennung der Vollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

#### **Art. 16    *Sitzungsort, Konstituierung, Protokoll***

<sup>1</sup>Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat kann jedoch einen andern Sitzungsort bestimmen.

<sup>2</sup>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder, wenn sie/er verhindert ist, ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied. Die/der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler/innen und die Protokollführerin/den Protokollführer.

<sup>3</sup>Das Protokoll hält insbesondere folgendes fest:

1. Anzahl und Nennwert der Aktien, die von den Aktionär/innen, von den Organen von unabhängigen Stimmrechtsvertreter/innen und von Depotvertreter/innen vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionär/innen zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

<sup>4</sup>Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer unterzeichnet.

**Art. 17 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

<sup>2</sup>In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

<sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die/der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

<sup>4</sup>Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

<sup>5</sup>Zusätzlich zu den in Art. 704 OR genannten Geschäften bedürfen folgende Beschlüsse der Generalversammlung zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Aktienstimmen:

1. jede Änderung der Statuten;
2. Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften.

**Art. 18 Unübertragbare Befugnisse**

<sup>1</sup>Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Jahresberichtes;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften;
7. Beschlussfassung über substanzielle Beteiligungen an andern Unternehmen und Übernahmen von Unternehmen; als substanziell gilt eine Beteiligung, wenn sie CHF 100'000.00 oder 10 Prozent des Kapitals des anderen Unternehmens übersteigt;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

<sup>2</sup>Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann genehmigen und über die Verwendung des Bilanzgewinns beschliessen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

<sup>3</sup>Wird eine ordentliche Revision durchgeführt, so muss die Revisionsstelle an der Generalversammlung anwesend sein. Auf die Anwesenheit der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

## **B. VERWALTUNGSRAT**

### **Art. 19 Wählbarkeit und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind.

<sup>2</sup>Die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee ist mit einem Mitglied des Gemeinderates im Verwaltungsrat vertreten.

<sup>3</sup>Die Amtsdauer endet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ergänzungs- oder Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

### **Art. 20 Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Präsidentin/der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat bezeichnet die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten sowie eine Sekretärin/einen Sekretär, die/der nicht dem Verwaltungsrat angehören und nicht Aktionär/in sein muss.

### **Art. 21 Sitzungen, Protokoll**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten oder bei deren/dessen Verhinderung auf Einladung der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin/vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>2</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates und die mit der Geschäftsleitung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 715a OR.

<sup>3</sup>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches von der Präsidentin/dem Präsidenten und der Sekretärin/dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

<sup>4</sup>Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

## **Art. 22    *Beschlussfassung***

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

<sup>3</sup>Zirkulationsbeschlüsse (mittels Brief, E-Mail etc.) über einen gestellten Antrag sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Antrag im Zirkulationsverfahren ist angenommen, sofern ihm sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates zustimmen.

## **Art. 23    *Aufgaben und Befugnisse***

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Vorgaben des Reglements der Gemeinde Herzogenbuchsee vom 29. März 2017 über das Frei- und Hallenbad vollumfänglich umgesetzt werden.

<sup>2</sup>Er hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Unternehmensstrategie;
3. die Festlegung der Organisation;
4. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle, des Risikomanagements und der Finanzplanung;
5. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
6. den Erlass der für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglemente und die Festlegung der Tarife;
7. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
8. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
9. die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

<sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

<sup>4</sup>Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen.

<sup>5</sup>Im übrigen ist der Verwaltungsrat befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

**Art. 24 Geschäftsführung, Organisationsreglement**

<sup>1</sup>Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>2</sup>Er erlässt das Organisationsreglement. Dieses ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die dafür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben, regelt die Berichterstattung und bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, erfüllen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt und wahren die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen.

<sup>4</sup>Sie behandeln die Aktionär/innen unter gleichen Voraussetzungen gleich.

**C. REVISIONSSTELLE****Art. 25 Wahl, Amtsdauer, Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- b. sämtliche Aktionäre zustimmen;
- c. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

<sup>2</sup>Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jede Aktionärin/jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

<sup>3</sup>Wird eine Revisionsstelle gewählt, so beträgt die Amtsdauer ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup>Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 727 ff. OR).

**IV. JAHRESRECHNUNG, GEWINNVERWENDUNG UND RESERVEN****Art. 26 Gesetzliche Grundlage**

Für Buchführung, Jahresrechnung, Gewinnverwendung und Reserven sind die Vorschriften der Art. 957 ff. OR anwendbar.

**Art. 27    *Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

**Art. 28    *Geschäftsbericht***

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Die Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des OR und in deren Rahmen nach den Weisungen des Verwaltungsrates aufzubauen.

**Art. 29    *Gewinnverwendung, Reserven***

<sup>1</sup>Vom Jahresgewinn sind zunächst 5 Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

<sup>2</sup>Der verbleibende Jahresgewinn dient der Äufnung von speziellen Reserven für Investitionen und Unterhaltsarbeiten, um die langfristige Werterhaltung und Weiterentwicklung der Anlagen der Gesellschaft sicherzustellen (Art. 672 OR). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR.

<sup>3</sup>Über die speziellen Reserven kann die Generalversammlung verfügen.

**V.    *AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION*****Art. 30    *Liquidation***

<sup>1</sup>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

<sup>2</sup>Die Liquidation wird durch die Mitglieder des Verwaltungsrates durchgeführt, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren richten sich nach Art. 736 ff. OR.

<sup>3</sup>Ein allfälliger Liquidationsüberschuss geht an die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit der Auflage, diesen zu gleichen oder ähnlichen Zwecken zu verwenden.

**Art. 31 Fusion**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

**VI. BEKANNTMACHUNGEN**

**Art. 32 Bekanntmachungen**

Publikationsorgane der Gesellschaft sind das Schweizerische Handelsamtsblatt und der Anzeiger Oberaargau West. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

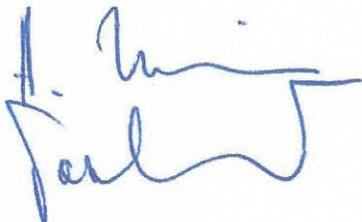
**Art. 33 Mitteilungen an die Aktionär/innen**

Mitteilungen der Gesellschaft werden den im Aktienbuch eingetragenen Aktionär/innen elektronisch zugestellt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 7. Mai 2018 genehmigt und an den Verwaltungsratssitzungen vom 29. März 2019, vom 3. Dezember 2019, vom 22. April 2020 sowie an der ~~ausser~~ordentlichen Generalversammlung vom 12. Juni 2020 revidiert worden.

Herzogenbuchsee, den 12. Juni 2020

Namens des Verwaltungsrates:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. L. Paul', written in a cursive style.